

Infos zum BAföG - Altersgrenze

Online:



Wer eine Ausbildung erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres beginnt, erhält im Regelfall keine Ausbildungsförderung mehr. Maßgeblich ist also, ob du bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 45. Lebensjahr vollendet hast. Der Ausbildungsabschnitt ist die Zeit, die an Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart, einschließlich im Zusammenhang hiermit geforderter Praktika, bis zum Abschluss oder Abbruch verbracht wird (§ 2 Abs. 5 BAföG). Es wird dabei auf den verwaltungsmäßigen Beginn des jeweiligen Semesters (z.B. 01.04. oder 01.10. des Jahres) abgestellt. Voraussetzung ist außerdem die Immatrikulation.

Nach einem Fachrichtungswechsel beginnt - anders als beim Ausbildungsabbruch - kein neuer Ausbildungsabschnitt. Auf den Zeitpunkt der Antragstellung kommt es nicht an.

Ausnahmen

Das Gesetz enthält allerdings Ausnahmen von der Altersgrenze (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 – 4 BAföG). Danach kann auch nach Überschreiten der Altersgrenze Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn

1. der/die Auszubildende die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule oder zu einer Akademie erworben hat,
2. der/die Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung auf Grund seiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule oder zu einer Akademie eingeschrieben worden ist,
3. der/die Auszubildende eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Nummern 2 oder 3 aufnimmt,
4. Auszubildende, die das 45. Lebensjahr während eines zuvor abgeschlossenen Bachelors vollendet haben, danach unverzüglich einen nach § 7 Absatz 1a förderungsfähigen Studiengang beginnen,
5. Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen; dies ist insbesondere der Fall, wenn sie bei Erreichen der Altersgrenzen bis zur Aufnahme der Ausbildung ein eigenes Kind unter vierzehn Jahren ohne Unterbrechung erziehen und während dieser Zeit bis zu höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind; Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, um dadurch Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden, oder
6. der/die Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat.

Für 1., 1b., 3. und 4. gilt dies nur, wenn du die Ausbildung **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, also zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen deiner persönlichen Verhältnisse aufnimmst.

Zu Nr. 1

Es geht hierbei um den Erwerb der Zugangsvoraussetzungen auf dem so genannten "Zweiten Bildungsweg" oder um eine Nichtschülerprüfung bzw. Zugangsprüfung zu einer Hochschule.

Bitte wenden ➡



Zu Nr. 1a

Wenn du nach hochschulrechtlichen Bestimmungen des Landes Hamburg ohne formelle Hochschulzugangsberechtigung nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder mehrjährigen beruflichen Tätigkeit sowie einer fachspezifischen Fortbildungsprüfung zum Studium zugelassen worden bist, gilt diese Ausnahmeregelung von der Altersgrenze.

Zu Nr. 2

Zum Beispiel: ein Masterstudium wird sofort nach Abschluss eines Bachelorstudiums aufgenommen.

Zu Nr. 3

Mit dieser Ausnahme werden diejenigen Auszubildenden begünstigt, die das Studium aus persönlichen oder familiären Gründen nicht rechtzeitig vor Vollendung des 45. Lebensjahres beginnen können. Neben den im Gesetz genannten Gründen zählen zu den persönlichen Gründen auch Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft oder Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren. Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Bei anderen Gründen ist zu beachten, dass diese in der Person des/der Auszubildenden oder in seinen familiären Beziehungen liegen muss. Im Übrigen müssen für die gesamte Zeit vor Aufnahme des Studiums echte Hinderungsgründe vorgelegen haben, nach Wegfall dieser Gründe muss die Ausbildung unverzüglich aufgenommen werden.

Zu Nr. 4

Voraussetzung ist eine einschneidende Veränderung der persönlichen Verhältnisse sowie ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dieser Veränderung und der Bedürftigkeit. Eine solche Veränderung, die den/die Auszubildende/n zu einer völlig anderen Lebensführung zwingt, kann z.B. bei einer Scheidung oder beim Tod des Ehegatten vorliegen. Auch eine Behinderung, die die Ausübung des bisherigen Berufs unmöglich macht, eine unfallbedingte Berufsunfähigkeit oder eine schwere Erkrankung kommen in Betracht. Allerdings kommt als weitere Voraussetzung hinzu, dass noch keine Ausbildung, die nach dem BAföG gefördert werden kann, ohne dass es auf einen tatsächlichen Leistungsbezug ankommt, abgeschlossen worden ist.

Bedürftigkeit liegt vor, wenn kein einzusetzendes Vermögen im Sinne von § 90 SGB XII vorhanden ist und das monatliche Einkommen die nach § 85 SGB XII maßgebliche Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Elternunabhängige BAföG-Förderung

Bei der Berechnung des BAföG-Förderungsbetrags bleibt das Einkommen der Eltern gem. § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BAföG außer Betracht, wenn du bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr vollendet hast.

Was ist zu tun?

Falls du bei Studienbeginn das 45. Lebensjahr vollendet hast, muss zunächst geklärt werden, ob du dich auf einen der genannten Ausnahmetatbestände berufen kannst. Neben dem üblichen formularmäßigen Förderungsantrag musst du daher eine formlose Begründung für die verspätete Studienaufnahme vorlegen. Ggf. nimmst du dabei bitte auch zur Frage der Unverzüglichkeit Stellung. Hierbei solltest du alle Umstände, die für die Verzögerung von Bedeutung sind, schildern. Soweit dies möglich ist, solltest du auch alle Angaben durch Vorlage geeigneter Unterlagen belegen (z.B. ärztliche Atteste, Ablehnungsbescheide der Hochschulen bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung, Geburtsurkunden, Scheidungsurteile etc.).

Antrag auf Vorabentscheid

Wenn du die Altersgrenze überschritten hast und überlegst, ein Studium aufzunehmen, hast du die Möglichkeit, einen Vorabentscheid zu beantragen. Notwendig hierfür ist das Formblatt 1, die Darlegung deiner Überschreitungsgründe sowie entsprechende Nachweise. Du erhältst dann eine Entscheidung dem Grunde nach gemäß § 46 Abs. 5 Nr. 5 BAföG. Bei einer positiven Entscheidung hast du ein Jahr Zeit, gerechnet von der Antragstellung an, um deine Ausbildung aufzunehmen. Für diesen Zeitraum ist das Amt an eine positive Entscheidung gebunden.

Dieses Infoblatt kann nicht alle Fragen zu diesem Thema beantworten. Wenn du weitere Fragen hast, lass dich gerne im BAföG-Amt beraten.

Dieses Infoblatt soll einen Überblick bieten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr.

Studierendenwerk Hamburg AöR | Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt | best@stwhh.de

www.stwhh.de  Unsere Beratungsangebote

